

Statuten

Name und Zweck des Clubs

Art 1

Unter dem Namen Foto-Club KV Basel besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB.
Er ist eine Sektion des Kaufmännischen Vereins Basel und bezweckt, Fotobegeisterte durch Zusammenkünfte, Kurse, Wettbewerbe, Ausstellungen und durch Erfahrungsaustausch zu ermuntern und zu fördern.

Art 2

Den Clubmitgliedern stehen im KV-Gebäude eine Dunkelkammer und ein Vereinslokal zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Der Club beschafft sich Geräte, welche den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen

Mitgliedschaft

Art 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, unabhängig von Geschlecht, Konfession und politischer Gesinnung

Art 4

Der Austritt aus dem Club ist per 31.12. des Vereinsjahres nach schriftlicher Benachrichtigung des Vorstandes und erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen möglich.
Bei Austritt während des Jahres besteht kein Anspruch auf teilweise Rückvergütung des Mitgliederbeitrags.
Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Club.

Art 5

Mitglieder, die auf die Tätigkeit des Clubs störend einwirken oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Ihnen steht das Rekursrecht an den Vorstand des Kaufmännischen Vereins zu.

Art 6

Mitglieder, welche Einrichtungen beschädigen, werden für den Ersatz behaftet.

Art 7

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung des Clubs festgesetzt.
Der Beitrag ist jeweils bis 1. Juni zahlbar.
Nach dem 1. Juli bezahlen Neumitglieder die Hälfte des Jahresbeitrags.

Mitglieder des Kaufmännischen Vereins bezahlen einen ermässigten Beitrag.

Art 8

Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keine Beiträge

Art 9

Alle Mitglieder erhalten nach Bezahlung des Beitrags auf Wunsch einen Mitgliderausweis.

Art 10

Es wird erwartet, dass jedes Mitglied die Interessen des Clubs unterstützt und an dessen Zusammenkünften teilnimmt.

Organisation

Art 11

Zur Besorgung der Geschäfte wählen die Mitglieder an der Generalversammlung einen Vorstand.

Er soll mindestens bestehen aus:

Präsident, Kassier und Sachbearbeiter.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist wieder wählbar.

Ferner wählt die GV einen Revisor und einen Ersatzrevisor für die Dauer von zwei Jahren.

Die Revisoren sind wieder wählbar.

Der Revisor hat der GV schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zu erstatten.

Art 12

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

Art 13

Der Vorstand ist berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 100.-- zu beschliessen. Grössere Ausgaben müssen an einer Monatsversammlung genehmigt werden.

Art 14

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder statt.

Schlussbestimmungen

Art 15

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art 16

Die etwaige Auflösung des Clubs kann nur vom Vorstand des Kaufmännischen Vereins Basel beschliessen werden, sofern ein Antrag einer Generalversammlung des Clubs vorliegt. Ein solcher Antrag muss von 2/3 der Mitglieder beschliessen werden.

Bei Auflösung des Clubs fällt das Inventar, welches vom Kaufmännischen Verein Basel dem Foto-Club zur Verfügung gestellt wurde, an denselben zurück.

Art 17

Im übrigen gelten für das Verhältnis zum Kaufmännischen Verein dessen Statuten und Reglemente.

Art 18

Diese Fassung der Statuten ersetzt diejenige vom 10.04.1954 und ist an der Generalversammlung vom 09. Februar 2000 genehmigt worden.

Foto-Club KV Basel:

Der Präsident: Hansruedi Schlumpf

Die Aktuarin: Esther Aebischer

Genehmigt vom Vorstand des Kaufmännischen Vereins Basel:

Die Präsidentin: Franziska Gambirasio

Der Geschäftsführer: Jean Spiess

Basel, 09. Februar 2000